



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED], Fitnesstudiobetreiber ("fit+ Eppingen"), Mozartstraße 13, 76307 Karlsbad
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen I - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 23.09.2026 aufgrund des Sachstands vom 08.09.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines Vertrags über eine kostenpflichtige „Mitgliedschaft“ anzubieten, wenn der Beklagte

- gegenüber dem Verbraucher verschleiert, dass sich der Vertrag automatisch um die Mindestvertragslaufzeit verlängert, falls der Verbraucher nicht innerhalb einer bestimmten Frist kündigt, wie geschehen gemäß Screenshots von der Website des Beklagten nach Anlage K 5.
2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
 5. Das Urteil ist in Ziff. 1. gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 500,00 €, im Übrigen gegen solche in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die klagende Verbraucherzentrale (im Folgenden: Klägerin) ist als eingetragener Verein in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen und klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Der Beklagte ist Betreiber eines Fitnessstudios.

Am 24.09.2024 schloss der Zeuge [REDACTED] mit dem Beklagten unter Nutzung des Online-Angebots des Beklagten (Anlage K5) den als Anlage K1 vorgelegten, ihm im Nachhinein per E-Mail übermittelten Vertrag über eine Mitgliedschaft in einem ohne Personal betriebenen Fitnessstudio des Beklagten. Zusatzleistungen wie eine Trainereinweisung buchte der Zeuge nicht.

Die Klägerin trägt vor, aufgrund der Verwendung des Wortes „Mitgliedschaft“ und verwandter Begriffe gehe der Verkehr davon aus, dass es sich bei dem Vertragsverhältnis um mehr handele als um einen bloßen Mietvertrag, der den Verbraucher ausschließlich zur Nutzung der Einrichtungen des Beklagten berechtige, im Übrigen jedoch keinerlei weitere Rechte des Verbrauchers begründe, insbesondere keine mitgliedschaftlichen Mitbestimmungsrechte.

Weiter vertritt die Klägerin die Auffassung, der Beklagte enthalte dem Verbraucher wesentliche Informationen vor, indem er nicht hinreichend transparent darüber informiere, wie lange sich der Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudiovertrags nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch verlängere.

Die Klägerin beantragt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss eines Mietvertrags zum Zwecke der entgeltlichen Nutzung einer Fitnessstudieeinrichtung mit einer automatischen Verlängerung um die Zeitdauer der Mindestvertragslaufzeit anzubieten und im Vertragsformular den Eindruck zu erwecken, der Verbraucher schließe einen Vertrag über eine „Mitgliedschaft“ bei Vergabe einer „Mitgliedsnummer“ mit der Pflicht zur Zahlung eines „Mitgliedsbeitrags“, wie geschehen im Vertragsverhältnis des Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED] Gemmingen, gemäß Vertragsdokument nach Anlage K 1.

II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines Vertrags über eine kostenpflichtige „Mitgliedschaft“ anzubieten, wenn der Beklagte gegenüber dem Verbraucher verschleiert, dass sich der Vertrag automatisch um die Mindestvertragslaufzeit verlängert, falls der Verbraucher nicht innerhalb einer bestimmten Frist kündigt, wie geschehen gemäß Screenshots von der Website des Beklagten nach Anlage K 5.

III. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Der Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Der Beklagte hält die Klageanträge für unbestimmt und trägt im Übrigen vor, es gebe das von der Klägerin behauptete Verkehrsverständnis nicht, insbesondere wenn sich ein Verbraucher zuvor auf die Internetseite eines Fitnessstudiobetreibers begeben und sich dort Vertragsangebote zur Nutzung einer personallos betriebenen Fitnessanlage ansehe. Seit Jahrzehnten verstehe der Verbraucher den Begriff „Mitgliedschaft“ im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages zur Nutzung eines Fitnessstudios als „Fitnessstudio-Nutzungsvertrag“ und zwar unabhängig davon, ob allein die Gebrauchsüberlassung geschuldet sei oder auch dienstvertragliche Elemente.

Der Beklagte bestreitet, dass für Verbraucher die rechtzeitige Information darüber, dass und für wie lange sich ein Vertragsverhältnis automatisch verlängern soll, von grundlegender Bedeutung sein solle. Selbst wenn das so wäre, bestehe die Möglichkeit für den Verbraucher, sich rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages über die AGB zu informieren.

Auf die Sitzungsniederschrift vom 24.06.2026 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich Klageantrag Ziff. I. unbegründet, hinsichtlich Ziff. II. begründet.

A. Die Klage ist zulässig, insbesondere fehlt es den Anträgen nicht an der erforderlichen Bestimmtheit.

I. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr.; vgl. BGH GRUR 2021, 971 Rn. 15 m.w.N. - myboshi).

II. Im Streitfall hat die Klägerin ein Verbot des jeweils näher umschriebenen Verhaltens verlangt, „wie geschehen im Vertragsverhältnis des Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED] Gemmingen, gemäß Vertragsdokument nach Anlage K 1“ bzw. „wie geschehen gemäß Screenshots von der Website des Beklagten nach Anlage K 5“. Damit ist der Streitgegenstand über die konkrete Verletzungsform hinreichend bestimmt.

B. Die Klage ist teilweise begründet.

I. Die Klage ist unbegründet, soweit die Klägerin sich dagegen wendet, dass der Beklagte Verbrauchern den Abschluss eines Mietvertrags zum Zwecke der entgeltlichen Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung mit einer automatischen Verlängerung um die Zeitdauer der Mindestvertragslaufzeit anbietet und im Vertragsformular von „Mitgliedschaft“, „Mitgliedsnummer“ und „Mitgliedsbeitrag“ spricht, ohne den zutreffenden Vertragstypus „Mietvertrag“ zu nennen.

1. Die Klägerin macht dem Beklagten nicht das Recht streitig, mit Verbrauchern Mietverträge zur Nutzung seines Fitnessstudios zu schließen. Dass im Streitfall und vergleichbaren Fällen, insbesondere bei einem – wie hier – ohne Personal betriebenen Fitnessstudio, bei welchem sogar eine Einweisung durch einen Trainer separat gebucht werden muss (vgl. Bestellverlauf in Anlage K5), zwischen dem Betreiber und den Kunden ein Mietvertrag geschlossen wird, stellen die Parteien nicht infrage (vgl. BGH NJW 2012, 1431 Rn. 17 f.).

Der Klägerin geht es vielmehr darum, dass der Verkehr wegen der Verwendung des Begriffes „Mitgliedschaft“ und weiterer Begriffe mit demselben Wortstamm nicht den Abschluss eines Mietvertrags – mit den für einen solchen Vertragstypus geltenden Rechtsnormen –, sondern eine Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne erwarte, für welche andere Rechtsnormen einschlägig sind. Dies hält sie für irreführend. Jedenfalls aber meint sie, das Vorenthalten des richtigen Vertragsty-

pus und damit einer wesentlichen Information, die der Verbraucher für seine Entscheidung benötigt, sei unlauter i.S.v. § 5a Abs. 1 UWG.

2. Ein solches Verkehrsverständnis besteht, wie das Gericht, das zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehört, selbst beurteilen kann, nicht. Es wird insbesondere auch nicht durch die Verwendung des Begriffes „Mitgliedschaft“ und weiterer Begriffe mit demselben Wortstamm ausgelöst. Damit liegt keine Irreführung des Verbrauchers durch den Beklagten vor. Der Verkehr ist auch nicht in Unkenntnis darüber, um welche Art von Vertrag es sich handelt.

a) Die Verwendung des Begriffes „Mitgliedschaft“ und weiterer Begriffe mit demselben Wortstamm ist nicht geeignet, bei einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher eine Fehlvorstellung auszulösen. Der Verkehr deutet den abzuschließenden Vertrag von vornherein nicht als Mitgliedschaft und damit auch die verwendeten Begriffe nicht als Angabe des Vertragstypus, sondern als untechnische, also nicht als Rechtsbegriff zu verstehende „Überschrift“ seiner künftigen Vertragsbeziehung zum Sportstudio. Der Begriff der „Mitgliedschaft“ hat sich bei Sport- und Fitnessstudios gerade auch deswegen eingebürgert, weil er verschiedene Arten derselben zwanglos erfasst, ohne sich auf einen Typus festzulegen. Deswegen passt er auf ein Studio ohne Personal – wie hier – genauso wie auf ein solches mit Trainerunterstützung (z.B. Kieser Training) oder auf eines mit vielfältigen Kursangeboten. Dementsprechend wird der Begriff allgemeinbekannt (und von der Klägerin unbestritten) von einer Vielzahl von Fitnessstudio-Betreibern, Betreiberketten und Franchise-Systemen verwandt.

Der Verbraucher erwartet bei einem Fitnessstudio (anders als oft bei einem Sportverein, insbesondere im Mannschaftssport) insbesondere keine Mitbestimmung. Wenn er nur die Geräte, Umkleiden etc. nutzt und darüber einen Vertrag schließt, erwartet er in der Laiensphäre einen Mietvertrag (Gebrauchsüberlassung), ggf. mit Nebenleistungen wie Einführung in die Gerätenutzung oder Trainingsplan. Dass der Verkehr dazu ein „allenfalls diffuses“ Verständnis entwickelt hat, wie die Klägerin vorträgt, mag sein, kann aber dahinstehen; solches ist ohnehin fast immer der Fall.

Die Bezeichnung als Mitgliedschaft deutet der Verkehr auch nicht entgegen der Rechtslage (vgl. BeckOK BGB/Becker, 78. Ed. 1.2.2026, BGB § 309 Nr. 9 Rn. 12; BeckOGK/Weiler, 1.6.2026, BGB § 309 Nr. 9 Rn. 52; Dammann, in Pfeiffer, AGB-Recht, 8. Auflage 2026, 5. Kap. Rn. 3; MüKoBGB/Wurmnest, 10. Aufl. 2025, BGB § 309 Abs. 9 Rn. 11) dahin, dass die 2022 neu eingeführten Rechte aus § 309 Nr. 9 BGB für den Vertrag gelten, zumal der Begriff „Mitgliedschaft“ in dieser Vorschrift nicht auftaucht. Die (unterstellte) Erwartung des Zeugen, er könne nach Maßgabe von § 309 Nr. 9 BGB kündigen, beruht mithin auch nicht auf der Verwendung des Begriffs der Mitgliedschaft, sondern verbindet sich mit dem Fitnessstudiovertrag als speziellem Dauerschuldverhältnis als solchem und ist möglicherweise durch Internetveröffentlichungen befeuert, worauf das Gericht in seinem Hinweisbeschluss vom 02.07.2026 aufmerksam gemacht hat. Diese Erwartung ist bei vorliegendem Vertragsgegenstand unzutreffend, worauf es – mangels Irreführung

durch den Beklagten – nicht ankommt. Die Rechtslage, wenn neben der Raum- und Gerätenutzung (oder sogar vorrangig) Kurse etc. im Studio angeboten werden und darüber ein Vertrag geschlossen wird, der ggf. im Schwerpunkt dienstvertraglich zu qualifizieren ist, kann dahinstehen.

b) Unzutreffend geht die Klägerin nach Ansicht des Gerichts ferner davon aus, der Beklagte sei gehalten, den zutreffenden Vertragstypus – Mietvertrag – explizit zu nennen. Eine solche Anforderung ist dem Recht nicht zu entnehmen, insbesondere ergibt sie sich nicht aus § 5a Abs. 1 UWG. Ob der insoweit im klägerischen Schriftsatz vom 09.07.2026 gehaltene Angriff überhaupt noch von Klageantrag Ziff. I. gedeckt ist, mag dahinstehen.

Zwar trifft zu, dass eine Irreführung nicht vorausgesetzt wird, wenn wesentliche Informationen i.S.v. § 5a Abs. 1 UWG vorenthalten werden. Auch kann jedenfalls arguendi causa unterstellt werden, dass der Vertragstypus im Grundsatz eine wesentliche Information ist, um es dem Verbraucher zu ermöglichen, die je nach Vertragstypus unterschiedlichen Rechtsfolgen einschätzen und sich weitergehend informieren zu können.

Diese wesentliche Information muss jedoch dem Verbraucher nur dann erteilt werden, wenn er sie benötigt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG), also nicht ohnehin in Kenntnis der Umstände ist (vgl. BGH GRUR 2024, 1345 Rn. 11 – durchschnittliche Sternebewertung; BGH GRUR 2019, 82 Rn. 30 – Jogginghosen). Wie dargelegt, geht der Verkehr bei einem Fitnessstudiovertrag ohne Dienstleistungselemente (wie hier) von einem Vertrag über eine Gebrauchsüberlassung aus, deutet mithin den Vertragstypus zutreffend. Dazu bedarf er der expliziten Verwendung des Begriffs „Mietvertrag“ nicht. Fehlvorstellungen des Verkehrs, wie hier anscheinend des Zeugen, beruhen nicht auf dem Vorenthalten der Information, dass es sich um einen Mietvertrag handelt, sondern auf unzutreffenden Internetveröffentlichungen, wonach Fitnessstudioverträge stets oder regelmäßig unter § 309 Nr. 9 BGB fallen sollen.

c) Entgegen der Auffassung der Klägerin greift auch § 5a Abs. 2 Nr. 2 UWG im Streitfall nicht ein. Der Beklagte stellt wesentliche Informationen nicht in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise bereit. Er macht überhaupt keine expliziten Angaben über den Vertragstypus, da die Verwendung des Begriffs „Mitgliedschaft“ usw. nicht als entsprechende Angabe verstanden wird (oben, a) und die Verwendung des Begriffs „Mietvertrag“ aufgrund des ohnehin vorhandenen Verkehrsverständnisses entbehrlich ist (oben, b).

II. Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin sich dagegen wendet, dass der Beklagte nicht darüber informiert, dass sich der Vertrag über die Nutzung des Fitnessstudios automatisch um die Mindestvertragslaufzeit verlängert, falls der Verbraucher nicht innerhalb einer bestimmten Frist kündigt. Ein entsprechender Unterlassungsanspruch der Klägerin gründet sich auf §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 UWG i.V.m. § 312d Abs. 1, 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14, § 4 Abs. 1 EGBGB.

1. Die Klägerin ist als qualifizierter Verbraucherverband aktivlegitimiert i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und wendet sich gegen eine in einem Unterlassen bestehende geschäftliche Handlung des Beklagten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.

2. Das Unterlassen des Beklagten, die besagte Angaben zu machen, ist als unlautere geschäftliche Handlung unzulässig, § 3 UWG. Denn nach §§ 5a Abs. 1, Abs. 2 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorhalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Kündigungsfrist und Dauer der automatischen Verlängerung sind bei einem Dauerschuldverhältnis über die Nutzung eines Fitnessstudios wesentliche Informationen i.S.v. § 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 EGBGB. Der Beklagte hat dazu keine ausreichenden Angaben gemacht, insbesondere finden sich im Online-Bestellverlauf (K5) solche nicht. Eine Suche nach diesen Informationen in den AGB des Beklagten ist nicht veranlasst, § 312j Abs. 2 BGB (vgl. BeckOK BGB/Maume, 78. Ed. 1.5.2026, BGB § 312j Rn. 17-18; MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312j Rn. 15-17). Die erforderliche geschäftliche Relevanz des Vorenthaltens der Informationen ist gegeben.

3. Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 ZPO.

C. Über die Kosten wurde nach § 92 Abs. 1 ZPO, über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 ZPO entschieden.


Vorsitzender Richter am Landgericht